

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**



Bebauungsplan Nr. 553 "Torweg", beschleunigte 2. Änderung, Stadtteil Nöpke

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 12.01.2017 bis 19.01.2017
vom 20.01.2017 bis 20.02.2017

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1.	Region Hannover	20.02.2017	K, B
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	15.02.2017	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN - Domänenamt Hannover		
	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
3.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.01.2017	H
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Nds. Heimatbund e. V.		
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.		
4.	Abfallwirtschaft Region Hannover	20.02.2017	K
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.01.2017	K
6.	PLEdoc GmbH	13.01.2017	K
7.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	09.01.2017	K
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	Landwirtschaftskammer Hannover		
	BUND		
	BUND		
	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.		
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle		

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 553 "Torweg", beschleunigte 2. Änderung, Stadtteil Nöpke

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>1.</p> <p>1.1</p>	<p><u>Region Hannover</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 20.02.2017</p> <p>Naturschutz Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten. Da die Gesamtbilanzierung auf Grund der geplanten Intensivierung der Nutzung einen von -247 Punkten aufweist, wird von Seiten der UNB angeregt, diese Differenz durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Regionalplanung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Naturschutz Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wie in den Kapitel 4.5 der Begründung dargelegt, wird dieser Bebauungsplan im "beschleunigten Verfahren" gemäß § 13 a BauGB geändert. Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden bei Bebauungsplänen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Das ist hier der Fall. Im beschleunigten Verfahren werden Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig angesehen. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung wird der Landschafts- und Flächenverbrauch minimiert und die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt. Diese Vorteile wiegen die verbleibende Beeinträchtigung auf; die Eingriffsregelung ist wie bereits ausgeführt hier im beschleunigten Verfahren nicht anzuwenden. Das Kapitel 2.5 wird hier präziser formuliert.</p> <p>Regionalplanung Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K, B</p> <p>K</p>
<p>2.</p>	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Öffentliche Auslegung</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.1	<p>Datum: 15.02.2017</p> <p>Gegen die o.g. geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 507 bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
<p>3.</p> <p>3.1</p>	<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 11.01.2017</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, wird eine kostenpflichtige Luftbildauswertung für entbehrlich gehalten. Diese kann bei Bedarf von dem Grundstückseigentümer im Rahmen der Durchführung der Planung angefordert werden.</p>	H
<p>4.</p> <p>4.1</p>	<p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 20.02.2017</p> <p>Neben den allgemeinen Voraussetzungen zum Befahren mit 3-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>achsigen Entsorgungsfahrzeugen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • notwendigen Verkehrsflächen müssen für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein, • die lichte Durchfahrtsbreite von Anliegerstraßen/-wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein, • Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten, <p>möchten wir auf Grund der Gegebenheiten auf folgende Bedenken hinweisen. Bitte beachten Sie, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Im Fall von Stichstraßen und Sackgassen bedeutet dieses, dass am Ende dieser Straßen eine Wendemöglichkeit bestehen muss, wenn diese Straßen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen. Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Wendeschleifen mit Pflanzinseln sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendehämmer auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden. Falls es bei der Planung bleibt, beachten Sie bitte den untersten Absatz, bezüglich der Bereitstellung, bzw. der Festlegung notwendiger Sammelplätze. Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter oder Bio-säcke am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Es ist empfehlenswert, diese Sammelplätze (soweit erforderlich), bereits mit der Aufstellung des B.-planes festzulegen. (§ 11 Abs. 4, §13 Abs. 2 der Abfallsatzung).</p>	<p>Diese Änderung des Ursprungsbebauungsplanes von 1995 weist ein einzelnes Wohnbaugrundstück im Bereich eines ehemaligen Spielplatzes aus. Die vorhandene ausgebaute öffentliche Verkehrsfläche „Zu den Quellen“ wird nicht überplant oder durch die Ausweisung verändert. Bereits heute wird die Straße „Zu den Quellen“ von Abfallentsorgungsfahrzeugen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover befahren. Dies kann auch nach Realisierung des neuen Wohnbaugrundstückes wie bisher erfolgen. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>5.</p> <p>5.1</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 12.01.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 553 „Torweg“, beschleunigte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Nöpke grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>6.</p> <p>6.1</p>	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 13.01.2017</p> <p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>		
<p>7.</p> <p>7.1</p>	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 09.01.2017</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von den angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>